

4./V. 1918

* Der einmalige Teuerungszuschuß an die Staatsangestellten. Auf Grund der bereits vor einiger Zeit erfolgten amtlichen Verlautbarung ist der einmalige Teuerungszuschuß an sämtliche Staatsangestellten in derselben Höhe wie im November 1917 am heutigen Tage zur Auszahlung gekommen, soweit die Auszahlung nicht bereits früher erfolgt war.